

Betreff: Einladungen ins Jobcenter gemäß § 59 SGB II i. V. m. 309 SGB III
Hier: Auswahl der Einladungsschreiben zu Beratungsterminen

1. Ausgangslage

Rechtliche Grundlage für Einladungen zu Meldeterminen bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist § 59 SGB II. Dieser verweist hinsichtlich der Meldepflicht auf § 309 SGB III.

Danach haben sich die Leistungsberechtigten während der Zeit, für die sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn das Jobcenter sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Meldepflicht unterliegen grundsätzlich alle Leistungsbezieher/innen als auch Neuantragsteller/innen.

Bei der Meldeaufforderung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Ferner kann das Nichtbefolgen einer Meldeaufforderung eine Sanktion nach § 32 SGB II nach sich ziehen. Einladungsschreiben sind daher mit Rechtsbehelfsbelehrungen sowie einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Meldeaufforderung.

2. Verfahren

In AKDN sind verschiedene Einladungsschreiben hinterlegt, deren Funktion hier im Einzelnen dargestellt werden soll.

Standardeinladung/Folgeeinladung

Regelmäßige Anwendung findet die Standardeinladung. Erscheint die eingeladene Person nicht, ist sie zum Meldeversäumnis anzuhören. Dies erfolgt über die schriftliche Anhörung zum Meldeversäumnis, welche in AKDN unter Sanktion_U25 bzw. Sanktion_UE25 zu finden ist.

Das Standardanschreiben ist mit einer Drop-down-Funktion versehen, so dass es auch für sog. „Folgeeinladungen“ genutzt werden kann.

Einladung mit Fortwirkung im Krankheitsfall

Die Einladung mit Fortwirkung im Krankheitsfall wirkt auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort. Sie findet in Einzelfällen Anwendung, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass der/die eLb eine Arbeitsunfähigkeit nutzt, um Meldetermine nicht wahrnehmen zu müssen (eLb legt im Zusammenhang mit der Einladung regelmäßig eine auf wenige Tage befristete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor).

Die Beratungsmöglichkeit am ersten Tag der Arbeitsfähigkeit bei der zuständigen Integrationsfachkraft (oder deren Vertretung) ist zwingend sicherzustellen.

Sollte die meldepflichtige Person am ersten Werktag nach Auslauf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht im Jobcentervorsprechen und keine lückenlose Folge-AUB einreichen, ist sie schriftlich anzuhören und ggf. zu sanktionieren.

Eine entsprechende Dokumentation in AKDN ist unerlässlich.

Einladung trotz Arbeitsunfähigkeit

Die Einladung trotz Arbeitsunfähigkeit kann ebenfalls in begründeten Einzelfällen verwendet werden, wenn Zweifel am tatsächlichen Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit bestehen, in der Regel bei mehrfachen Kurzerkrankungen, aber auch bei länger andauernden Krankheiten. In diesen Fällen wird ein ärztliches Attest verlangt, um die krankheitsbedingte Unfähigkeit zu belegen, zu einem Termin zu erscheinen. Sofern Kosten für dieses Attest anfallen, sind sie von der Jobcenter AöR zu übernehmen. Hierzu ist der unter Arbeitshilfen im Ordner „ÄD, PD, Attestanforderung“ hinterlegte Vordruck „Kosten ärztliches Attest“ an JBC.07 weiterzuleiten.

Auch diese Fälle sind sorgfältig in AKDN zu dokumentieren.

Hintergrund:

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich als wichtiger Grund i. S. d. § 32 SGB II anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann von der leistungsberechtigten Person auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

Anhörung

Den Kundinnen und Kunden ist bei Terminversäumnissen eine angemessene Anhörungsfrist von einer Woche (+ 3 Tage Postweg) einzuräumen. Die Anhörung ist an keine besondere Form gebunden und kann sowohl schriftlich, mündlich als auch fernmündlich erfolgen. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Kundin bzw. des Kunden.

Sonderfall: Einladungen ohne Rechtsfolgenbelehrung bei Terminen, die auf Initiative der Kundin bzw. des Kunden zustande kommen

Bittet eine leistungsberechtigte Person eigeninitiativ um einen Termin, ist keine Einladung mit RFB zu versenden, da es sich dann nicht um eine Meldeaufforderung im Sinne des §59 SGB II i. V. m. 309 SGB III handelt. Sofern eine direkte telefonische/persönliche Terminabsprache mit der Kundin bzw. dem Kunden nicht möglich ist oder dennoch eine schriftliche Terminbestätigung gewünscht wird, ist der Vordruck „Einladung_ohne_RFB“ zu nutzen.

Degener
FBL3